

**Merkblatt über die Durchführung der Abschlussprüfung im
Ausbildungsberuf „Personaldienstleistungskaufmann/-frau“
(Ausbildungsordnung vom 13. Februar 2008)**

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 6 Absatz 3 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Personalwirtschaftliche Prozesse	gebunden	90 Minuten	100 Punkte
Auftragsgewinnung, -bearbeitung und -steuerung	ungebunden mündlich	120 Minuten (75 %) 10 Minuten (25 %)	100 Punkte
Personal- und Kundenberatung	mündlich	20 Minuten	100 Punkte
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden	60 Minuten	100 Punkte

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Personalwirtschaftliche Prozesse | 30 Prozent, |
| 2. Auftragsgewinnung, -bearbeitung und -steuerung | 30 Prozent, |
| 3. Personal- und Kundenberatung | 30 Prozent, |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 50 Punkte) **und**
2. in mindestens drei der vier Prüfungsbereiche ausreichende Prüfungsleistungen erbracht wurden **und**
3. die Prüfungsleistungen in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet wurden.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung zu einem schriftlichen Prüfungsbereich

1. Rechtsgrundlage

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

Voraussetzungen:

- a) Das Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche liegt unter 50 Punkte **und** die Leistungen in **einem** schriftlichen Prüfungsbereich wurden mit „mangelhaft“ **oder** „ungenügend“ bewertet.
=> *mündliche Ergänzungsprüfung in dem Prüfungsbereich mit mangelhaften oder ungenügenden Leistungen*
- b) Das Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche liegt über 50 Punkte **und** die Leistungen in **einem** schriftlichen Prüfungsbereich wurden mit „ungenügend“ bewertet.
=> *mündliche Ergänzungsprüfung in dem Prüfungsbereich mit ungenügenden Leistungen*
- c) Die Leistungen in **zwei** von drei schriftlichen Prüfungsbereichen (Personalwirtschaftliche Prozesse, Auftragsgewinnung, -bearbeitung und -steuerung und Wirtschafts- und Sozialkunde) wurden mit „mangelhaft“ bewertet **und** die mündliche Prüfung im Prüfungsbereich Personal- und Kundenberatung wurde mindestens mit ausreichenden Leistungen bewertet.
=> *mündliche Ergänzungsprüfung in einem der beiden schriftlichen Bereiche mit „mangelhaft“, der Prüfling kann auswählen*
- d) Die Leistungen in **zwei** von drei schriftlichen Prüfungsbereichen (Personalwirtschaftliche Prozesse, Auftragsgewinnung, -bearbeitung und -steuerung und Wirtschafts- und Sozialkunde) wurden mit „mangelhaft“ **und** „ungenügend“ bewertet **und** die mündliche Prüfung im Prüfungsbereich Personal- und Kundenberatung) wurde mindestens mit ausreichenden Leistungen bewertet.
=> *mündliche Ergänzungsprüfung in dem Prüfungsbereich mit der Note „ungenügend“*

Keine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich:

- a) Wenn auch durch die mögliche Höchstpunktzahl von 100 Punkten in der mündlichen Ergänzungsprüfung im Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche **kein** Gesamtbestehen mehr möglich ist.
- b) Wenn in drei oder vier Prüfungsbereichen **mangelhafte** oder **ungenügende** Leistungen erzielt wurden.

2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

IV. Punkte - Bewertungsschlüssel

Noten					
I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0